

Abrechnung transparent

Wiederherstellungen nach Befundklasse 6.

Was ist bei der Berechnung einer Metallverbindung zu beachten?



Bei der Befundklasse 6 gilt grundsätzlich, dass die Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung einzustufen ist, wenn die erbrachten Leistungen (Bema und BEL II) bei der jeweiligen Festzuschuss-Befund-Nr. als Regelversorgung in der Festzuschuss-Richtlinie Teil B. gelistet sind. Um den Zahn Technikern eine ordnungsgemäße Rechnungslegung nach den Vorgaben der BEL II zu ermöglichen, soll aus dem Auftrag an das zahntechnische Labor klar erkennbar sein, welche Leistungen bei der Wiederherstellung von konventionellen Versorgungungen als Kassenleistung und welche als Privatleistung in Auftrag gegeben werden. Bitte beachten Sie, dass schon die Berechnung von zahntechnischen Leistungen, welche nicht in der BEL II beschrieben sind (zum Beispiel BEB-Positionen) eine gleichartige Versorgung auslöst.

Zahntechnische Leistung Metallverbindung

Das Löten ist in der BEL II nach der BEL-Nr. 8070 Metallverbindung bei Instandsetzung bzw. Erweiterung berechenbar. Diese zahntechnische Leistung fällt an bei

- Sprung oder Bruch einer Metallbasis bzw. eines Sublingualbügels
- Sprung oder Bruch einer gegossenen Klammer
- Anbringen einer Rückenschutzplatte an vorhandenem Modellguss

- Anbringen einer Halte- und Stützvorrichtung an vorhandenem Modellguss
- Metallverbindung bei Kronen- und Brückenreparatur
- Löten eines perforierten Sekundärteleskops

Für die Abrechnung der zahntechnischen Leistung gilt:

- Die für die BEL-Nr. 807 0 anfallenden Kosten für Lotmaterial können zu 75 Prozent abgerechnet werden. In diesem Fall wird bei der XML-Datei das Lotmaterial mit dem Attribut MAT übermittelt.
- Metallverbindungen, welche im Zusammenhang mit der BEL-Nr. 803 0 (Retention gebogen), BEL-Nr. 804 0 (Retention gegossen) und BEL-Nr. 806 0 (gegossenes Basisteil) anfallen, sind bereits Bestandteil der jeweiligen BEL-Nummer. Auch das hierfür verwendete Lotmaterial ist nicht berechenbar.
- Die BEL-Nr. 807 0 plus Lotmaterial ist neben der BEL-Nr. 820 0 (Instandsetzung einer Krone bzw. eines Flügels oder eines Brückengliedes) berechenbar.

„Bietet das Labor dem Zahnarzt in den Fällen der Regelversorgung ein alternatives technisches Verfahren für die Me-

tallverbindung an, kann die Berechnung mit der L-Nr. 807 0 erfolgen. Das dabei notwendige Material ist unter Angabe der Art, der Menge und des Preises in Höhe von 75 Prozent der entstandenen Kosten abrechnungsfähig.“ (Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II-2014 vom 19.03.2014, Hrsg. GKV-SV und VDZI)

Anmerkung: Wurde eine Regelversorgung in Auftrag gegeben, so kann der Zahn-techniker als alternatives Verfahren zur Lötung auch andere Fügetechniken als Kassenleistung anbieten und nach BEL-Nr. 807 0 berechnen.

Barbara Zehetmeier
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Der Inhalt des Laborauftrages muss vollständig sein.
- Es muss für das zahntechnische Labor die Abgrenzung Kassenleistung zu Privatleistung erkennbar sein.
- Bei einer Regelversorgung sind nur die hinterlegten Bema-Leistungen und BEL II Positionen berechenbar.